

BEDINGUNGEN
der Anleihe 2020 - 2026
der
trinkreif Investment OG

1. Emission

- 1.1 Die trinkreif Investment OG, Mariahilfer Straße 99, 1060 Wien, FN 537649 k des Handelsgerichtes Wien, (die "**Emittentin**") begibt eine Anleihe mit der Bezeichnung "Anleihe 2020 bis 2026" (die "**Anleihe**").
- 1.2 Valutatag ist der 20. August 2020 (der "**Valutatag**").

2. Form, Nennwert und Stückelung

- 2.1 Die Anleihe hat einen Gesamtnennwert von bis zu EUR 2.000.000,- (der "**Gesamtnennwert**") und ist in 20 Stück auf den Namen lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") mit einem Nennwert von je EUR 100.000,- (der "**Nennwert**") und den Nummern 1 bis 20 eingeteilt.
- 2.2 Die Teilschuldverschreibungen werden einzeln oder gemeinsam verbrieft und lauten auf den Namen des jeweiligen Zeichners. Die Emittentin führt ein Register, in dem die Teilschuldverschreibungen und die jeweiligen Anleihegläubiger samt deren Daten (Name, Adresse und IBAN) erfasst werden.
- 2.3 Die Teilschuldverschreibungen können mittels Indossaments vom jeweiligen Anleihegläubiger an einen Dritten übertragen werden. Diesfalls ist die Emittentin von einer solchen Übertragung schriftlich zu verständigen, damit der neue Anleihegläubiger in das Register (Punkt 2.2) eingetragen kann.

3. Zweck, Haftendes Vermögen, Status

- 3.1 Die Emittentin wird den Erlös aus der gegenständlichen Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit, insbesondere für den Ankauf von Jungweinen und deren Lagerung verwenden.
- 3.2 Die Emittentin haftet für die Forderungen, die den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") aus der Anleihe erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 3.3 Die Teilschuldverschreibungen stellen untereinander gleichberechtigte, unmittelbare,

unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Vorrangigkeit bestimmter Verbindlichkeiten vorsehen.

4. Laufzeit

- 4.1 Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt mit Beginn des Valutatags und endet, vorbehaltlich des Punktes 4.2, spätestens mit Ablauf des 19.8.2026, Rückzahlungstermin der Anleihe ist spätestens der 20.8.2026 (der "**Rückzahlungs-termin**"). Mit dem Einverständnis der Anleihegläubiger darf die Emittentin die Anleihe um ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen verlängern.
- 4.2 Die Emittentin ist zu einer vorzeitigen Rückführung der Anleihe berechtigt. Eine vorzeitige Rückführung der Anleihe durch die Emittentin ist entweder zum 31.7.2024 oder zum 31.7.2025 möglich. In diesen Fällen einer vorzeitigen Rückführung verpflichtet sich die Emittentin zu einer Vorfälligkeitszahlung in der Höhe von 3% p.a. des jeweiligen Nennwerts bezogen auf die verkürzte Laufzeit (dh für zwei Jahre oder ein Jahr), welche am 1.8.2024 bzw am 1.8.2025 fällig ist. Die vorzeitige Rückführung ist den Anleihegläubigern spätestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Die Emittentin hat eine solche Vorfälligkeitszahlung (3% p.a. des jeweiligen Nennwerts bezogen auf die verkürzte Laufzeit) auch bei einer Liquidation der Gesellschaft vor dem Rückzahlungstermin zu leisten.

5. Zinsen

- 5.1 Die Teilschuldverschreibungen werden vom Valutatag (einschließlich) bis zum 19.8.2026 (einschließlich) mit 3,5% p.a. vom Nennwert verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind. Die Zinsen sind im Nachhinein am 31.1. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Kupontermin**") für das vorangegangene Geschäftsjahr an die im Register eingetragenen Anleihegläubiger (Punkt 2.2) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31.1.2021 für den Zeitraum vom Valutatag bis zum 31.12.2020 (einschließlich), die letzte am 20.8.2026 für den Zeitraum vom 1.1.2026 (einschließlich) bis zum 19.8.2026 (einschließlich).
- 5.2 Sofern und insoweit bei Fälligkeit keine Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt, fallen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen fälligen Beträge (Kapital und Zinsen) bei den im Register eingetragenen Anleihegläubigern eingehen, Zinsen in Höhe von 7% p.a. an.
- 5.3 Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage actual/actual (gemäß ISMA-Regelung).
- 5.4 Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so haben die Anleihegläubiger erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. "**Bankarbeitstag**" in dem in diesen Anleihebedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem

Banken in Wien, Österreich, zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

6. Rückzahlung

- 6.1 Soweit nicht zuvor bereits gemäß Punkt 9. oder 12.2 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen am Rückzahlungstermin (Punkt 4.1 bzw 4.2) zum Nennwert zurückgezahlt.

7. Zahlstelle

- 7.1 Die Emittentin fungiert gleichzeitig als Zahlstelle für sämtliche Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe.
- 7.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine österreichweit und international tätige Bank als Zahlstelle zu benennen, welche diese Funktion anstelle der Emittentin übernimmt.
- 7.3 Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Anleihegläubiger oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag auf dem Konto des jeweiligen im Register (Punkt 2.2) eingetragenen Anleihegläubigers einlangt.
- 7.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger erst am nächsten Bankarbeitstag Anspruch auf diese Zahlung. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

8. Steuern

- 8.1 Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlende Beträge erfolgen unter Abzug allfälliger Abgaben (zB KEST), zu deren Einbehalt die Emittentin gesetzlich verpflichtet ist.

9. Kündigung der Anleihe

- 9.1 Abgesehen von den in Punkt 4.2 und 9.2 genannten Fälle ist weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- 9.2 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- a) die Emittentin Zinsen nicht binnen 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt;

- b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen oder den Schuldscheinbedingungen verletzt und die Verletzung länger als 30 Tage fort dauert;
- c) die Eröffnung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wird und – sofern der Antrag von dritter Seite erfolgte – ein solcher Antrag nicht binnen 60 Tagen zurückgezogen oder aus anderen Gründen als mangels kostendeckenden Vermögens (oder dem jeweiligen Äquivalent einer anderen Rechtsordnung) abgewiesen wird.

9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Umstand, der das Kündigungsrecht begründet, vor Ausübung des Kündigungsrechtes weggefallen ist.

9.4 Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen nach Punkt 9.2. ist schriftlich in deutscher Sprache unter Anführung des geltend gemachten Kündigungsgrundes und Beifügung eines Nachweises, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist.

10. Verjährung

10.1 Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

11. Öffentliches Angebot, Notierung

11.1 Die Teilschuldverschreibungen werden unter Anwendung der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 ("Prospektverordnung") in Österreich angeboten. Ein den Vorschriften der Prospektverordnung bzw. des KMG entsprechender Prospekt wird weder erstellt, noch geprüft, noch veröffentlicht.

12. Begebung weiterer Anleihen, Ankauf von Teilschuldverschreibungen

12.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass diese mit den Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden. In diesem Fall erhöht sich der Gesamtnennwert der Anleihe um den Nennwert der neu emittierten Teilschuldverschreibungen und die neu emittierten Teilschuldverschreibungen fallen unter den Begriff "Teilschuldverschreibungen". Weder besteht eine Verpflichtung der Emittentin, diese weiteren Serien zu emittieren, noch ein Anspruch der Anleihegläubiger, Teilschuldverschreibungen aus solchen Serien zu beziehen.

12.2 Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

- 12.3 Sämtliche vollständig zurückgezahlten Anleiheserien sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

13. Sonstige Bedingungen

- 13.1 Die Emittentin verpflichtet sich, zum jeweiligen Bilanzstichtag am 31. Dezember ein positives Eigenkapital auszuweisen.
- 13.2 Die Emittentin verpflichtet sich, bis spätestens 31. März die Bilanz zum 31.12. für das vorangegangene Geschäftsjahr fertig zu stellen.
- 13.3 Die Emittentin stellt den Anleihegläubigern auf Wunsch den letzten verfügbaren Jahresabschluss zur Verfügung.

14. Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen der Emittentin erfolgen schriftlich an die im Register hinterlegten Adressen der Anleihegläubiger. Ein Anleihegläubiger hat der Emittentin eine Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Adresse zeitnah mitzuteilen.

15. Teilnichtigkeit

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der Anleihe gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort ist Wien. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

Wien, im August 2020